

1  
2 Der Landesparteitag möge beschließen:

3  
4 Betrifft den Paragraphen: § 36 der Satzung der CDU Bremen

5  
6 Gültige Satzung alt:

7  
8 **§ 36** Parteitage und Hauptversammlungen

- 9  
10 1. Die Parteitage und Hauptversammlungen sind von den zuständigen Parteivorständen jährlich mindestens einmal einzuberufen.  
11  
12  
13 2. Für die Durchführung der Wahlen von Vorstandsmitgliedern und von Kandidaten für öffentliche Wahlen ist ein/e Versammlungsleiter/in zu wählen, der/die nicht selbst kandidiert.  
14  
15  
16

17 Änderung durch Landesparteitag:

18 Änderung in § 36 - Streiche aus Ziffer 2“.. , der/die nicht selbst kandidiert.  
19  
20

21 **Neu-Fassung der Satzung im Falle der Annahme der Änderung:**

22  
23 **§ 36** Parteitage und Hauptversammlungen

- 24  
25 1. Die Parteitage und Hauptversammlungen sind von den zuständigen Parteivorständen jährlich mindestens einmal einzuberufen.  
26  
27  
28 2. Für die Durchführung der Wahlen von Vorstandsmitgliedern und von Kandidaten für öffentliche Wahlen ist ein/e Versammlungsleiter/in zu wählen.  
29